

Auftraggeber/in - Veranstalter/in – Gastgeber/in - nachstehend als „Informationsquelle“ bezeichnet

## GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH

Konrad-Adenauer-Straße 53 - 91126 Schwabach

Tel. +49 9122 / 92 59 0 - Fax +49 9122 / 15 11 8

E-Mail: [gewobau@gewobau-schwabach.de](mailto:gewobau@gewobau-schwabach.de)

Registergericht Nürnberg, HRB 324

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Peter Reiß, Schwabach

Geschäftsführung: Harald Bergmann, Schwabach

## Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Aufgrund der Teilnahme an Informationsveranstaltungen, durch den Aufenthalt in den Geschäftsräumen und/oder der von Ihnen übernommenen Aufgabenstellung **im Rahmen eines Auftrages einschließlich der Vorverhandlungen** erhalten Sie ggfs. Kenntnis zu Sachverhalten, die sich auf Geschäftstätigkeiten der Informationsquelle beziehen können. Darüber hinaus erhalten Sie ggfs. Kenntnis zu internen Informationen solcher Unternehmen, die mit der Informationsquelle zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben bzw. eine Zusammenarbeit beabsichtigen.

In diesem Zusammenhang erhalten Sie auch Kenntnis zu personenbezogenen Daten Dritter; ferner auch zu Daten, die möglicherweise dem Telekommunikations-, Bank- oder Steuergeheimnis unterliegen. Dies vorausgeschickt, **verpflichten wir Sie** hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit (Datengeheimnis):

**Zur Verschwiegenheit über zur Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen aus dem Bereich des Telekommunikations-, Bank- oder Steuergeheimnisses sowie alle anderen erlangten Informationen zu nicht publizierten Sachverhalten aus der Geschäftstätigkeit der Informationsquelle und solcher Unternehmen, die mit der Informationsquelle zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben bzw. eine Zusammenarbeit beabsichtigen.**

**Die Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten zu wahren. Danach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen; dies gilt auch für andere Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Tätigkeitsbereich gemäß den betrieblichen Vorgaben (z.B. Verarbeitung von Personaldaten). Soweit zur Erfüllung eines Auftrages personenbezogene Daten übermittelt wurden, sind diese ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verarbeiten und nach Abschluss des Auftrages zu löschen oder zu sperren, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften eine Aufbewahrung verlangen.**

Unter einer **Verarbeitung** versteht die **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

**„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Die **Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung** und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen verbunden, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Für datenschutzrechtlich relevante Fragen und Beschwerden steht der Datenschutzbeauftragte ([dsb-gewobau@nesemann.net](mailto:dsb-gewobau@nesemann.net)) jederzeit zur Verfügung. Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht durch den Betroffenen davon befreit wird. Erkannte oder vermutete Mängel aus den Bereichen Datenschutz, Datensicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung sind unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten und dem Verantwortlichen (z.B.: Geschäftsleitung) zur Kenntnis zu bringen.

### **Die Verpflichtung**

- **zum vertraulichen Umgang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**
  - **zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit**
  - **sowie zur Meldung von Datenschutzverstößen**
- ist als Bestandteil des erteilten Auftrages bzw. eines entstehenden oder bereits vorhandenen Vertrages verbindlich vereinbart.**

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Auszug zu den hier genannten Vorschriften ist als Anlage beigefügt - die zitierten Gesetzestexte werden als bekannt vorausgesetzt oder stehen bei Bedarf über diverse Internetportale auch barrierefrei zur Verfügung.

# Merkblatt zum Datengeheimnis

## Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

### Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

#### Personenbezogene Daten müssen ...

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

**Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden.** Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

#### Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen (Auszug)

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

„**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

„**Verantwortlicher**“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

„**Auftragsverarbeiter**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

„**Empfänger**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

„**Dritter**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

„**Einwilligung**“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

„**Unternehmen**“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

Vom **Bankgeheimnis** umfasst sind sämtliche Angaben über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen, soweit sie sich auf geschäftliche Beziehungen zu einer Bank beziehen. Auskünfte irgendwelcher Art zu dem Bankgeheimnis unterliegenden Informationen, insbesondere Auskünfte, ob eine Person eine Bankverbindung zu einer bestimmten Bank unterhält bzw. unterhalten hat, ferner auch zur Höhe ihrer dortigen Guthaben oder Verbindlichkeiten, zur Höhe ihrer Umsätze und ihrer Wertpapierbestände u. dgl. dürfen an dritte Personen oder Stellen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Person bzw. der betroffenen Bank erteilt werden.

Dem **Telekommunikationsgeheimnis** (Fernmeldegeheimnis) unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihrer näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war sowie auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche. Die unbefugte Weitergabe von Informationen zu Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 500.000 geahndet werden.

Dem Schutz des **Steuergeheimnisses** unterliegt alles, was dem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person in einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c AO erwähnten Verfahren über den Stpfl. oder andere Personen bekannt geworden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Stpfl. sich selbst offenbart oder ob die Verhältnisse von der Finanzbehörde ermittelt worden sind. Zu den den Amtsträgern gleichgestellten Personen gehören die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 AO). Dies sind Bedienstete, die bei einer Behörde, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, beschäftigt sind, z.B. Hausmeister, Kraftfahrer, Schreibkräfte. Amtsträgern gleichgestellt sind auch amtlich zugezogene Sachverständige (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AO) oder **Unternehmen und deren Mitarbeiter, die Hilfstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung erbringen.**

#### Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU - BDSG-neu (Auszug)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, einem Dritten übermitteln oder auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen